

# **SATZUNG des DEUTSCHEN SPORT-TISCHFUSSBALL BUNDES e.V.**

## **§ 1 - Name, Sitz und Gerichtsstand**

Der Deutsche Sport-Tischfußball Bund e.V. hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dortmund. Der Verband, im Folgenden DSTFB genannt, ist am 29.3.1965 unter der laufenden Nummer 1632 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen worden. Eine zukünftige Änderung des Namens ist nur mit den für eine Auflösung (siehe § 13) notwendigen Mehrheitsverhältnissen möglich.

Der DSTFB führt die Traditionen des 1961 gegründeten Deutschen Subbuteo Tisch-Fußball Bundes e.V. und des 1995 gegründeten Deutschen Sport-Tischfußball Verbandes fort. Die gemeinsame Statistik übernimmt die Ergebnisse der Länderspiele beider Verbände. Für die Spielzeiten, in denen getrennte nationale Meisterschaften ausgetragen wurden, werden die jeweiligen Meister mit der entsprechenden Verbandszugehörigkeit ausgewiesen.

Die Mitgliederzeiten in den beiden Vorgängerverbänden werden ebenso wie bestehende Ehrenmitgliedschaften anerkannt.

## **§ 2 - Vereinszweck**

Der DSTFB setzt es sich zur Aufgabe, den Subbuteo Tischfußball Sport zu fördern und zu pflegen. Der DSTFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der DSTFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DSTFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Spielsaison und Geschäftsjahr**

Spielsaison und Geschäftsjahr des DSTFB beginnen mit dem 1.7. eines jeden Jahres und enden mit dem 30.6. des folgenden Jahres.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied im DSTFB kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anmeldung in schriftlicher Form. Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die aufgenommenen Mitglieder organisieren sich in Vereinen, bleiben aber der Satzung des DSTFB unterworfen. Jedes Mitglied kann gleichzeitig nur einem Verein angehören.

Der DSTFB kennt aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder dürfen nicht als Spieler an Wettbewerben des DSTFB teilnehmen.

Ehrenmitglieder des DSTFB ernennt die Vertreterversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des DSTFB und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Der DSTFB erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Vertreterversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit fest. Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten; dabei kann vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei begründetem Bedarf kann der Erweiterte Vorstand von den einzelnen Mitgliedern Umlagen erheben. Deren Betrag darf in einem Geschäftsjahr pro Mitglied die Höhe eines Quartalsbeitrages nicht überschreiten. Größere Umlagen müssen von der Vertreterversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch den freiwilligen Austritt,
- durch die Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch den Ausschluss.

Der Austritt aus dem DSTFB erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 2.Vorsitzenden und wird zum Ende des Kalendervierteljahres wirksam. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und dem 2.Vorsitzenden durch Einschreiben oder persönliche Übergabe zugestellt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages um mindestens 6 Monate in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Interessen des DSTFB zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Erweiterten Vorstand aus dem DSTFB ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Erweiterten Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem DSTFB; das Mitglied bleibt jedoch dem DSTFB für alle seine Verpflichtungen haftbar.

## **§ 7 - Organe des DSTFB**

Organe des DSTFB sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) die außerordentliche Vertreterversammlung,
- c) der Erweiterte Vorstand,
- d) der Vorstand.

### **§ 7.1 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, ein bis drei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Sportwart. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung der bis zu drei Stellvertreter dokumentiert ist. In der Geschäftsordnung ist ebenfalls zu regeln, welcher der Stellvertreter den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den DSTFB gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der Stellvertreter vertreten. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand wird im Rahmen einer Vertreterversammlung von den anwesenden Vereinsvertretern auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat alljährlich bei der Vertreterversammlung die Vertrauensfrage zu stellen.

### **§ 7.2 - Erweiterter Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Vorsitzenden der Landesverbände bzw. deren Stellvertretern,
- c) von der Vertreterversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählten Mitgliedern.

Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder des DSTFB in den Erweiterten Vorstand zu berufen.

Die Aufgabenverteilung im Erweiterten Vorstand wird vom Vorstand vorgenommen.

Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 7.3 - Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung (VV) findet einmal pro Geschäftsjahr statt, und zwar in den ersten sechs Monaten.

Der Vorstand beruft die VV mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich ohne Angabe der Tagesordnung ein.

Die VV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstands,
- Festsetzung der Aufnahme- und Jahresbeiträge,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, wobei der Vorstand das Recht hat, im laufenden Geschäftsjahr durch Mehreinnahmen gedeckte Nach- und Neubewilligungen vorzunehmen,
- Satzungsänderungen,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Einsetzung von Ausschüssen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge müssen schriftlich bei dem durch die Geschäftsordnung dafür bestimmten Stellvertreter des DSTFB eingereicht werden und mindestens drei Wochen vor der VV vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Ob ein Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird, entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auf der VV ist für jeden Verein nur ein Vertreter stimmberechtigt, dessen Stimmenzahl der Anzahl der in seinem Verein angemeldeten Mitglieder des DSTFB entspricht. Das dem DSTFB als Vereinsvorsitzender gemeldete Mitglied hat das Recht, stimmberechtigt an der VV teilzunehmen. Bei Verhinderung kann er ein anderes Mitglied seines Vereins durch schriftliche Vollmacht legitimieren, den Verein auf der VV zu vertreten. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der VV vorzulegen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. der durch die Geschäftsordnung festgelegte Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Über die VV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter und den Protokollführer, die Zahl der vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der jeweiligen Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die behandelten Anträge sollen dem Protokoll als Anhang beigefügt werden.

## **§ 7.4 - Außerordentliche Vertreterversammlung**

Der Erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen.

Eine Vertreterversammlung muss innerhalb von sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 15% der Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellen.

Für die außerordentliche Vertreterversammlung gelten die §§ 7.3 und 10 analog.

Die Themen, die für eine außerordentlichen Vertreterversammlung zur Behandlung vorgesehen sind, sind bei der Einberufung mitzuteilen.

## **§ 8 - Ausschüsse**

Die Vertreterversammlung ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.

Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung oder den Erweiterten Vorstand festgelegt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten VV im Amt.

## **§ 9 - Landesverbände**

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit werden Landesverbände eingerichtet, die auch die Organisation aller auf regionaler Ebene anfallenden sportlichen Veranstaltungen übernehmen.

Die Landesverbände haben einen eigenen Vorstand und sind berechtigt, sich eine eigene Satzung zu geben, die jedoch mit der Satzung und den Beschlüssen des DSTFB in Einklang stehen muss.

Vorstandsmitglieder des DSTFB dürfen in den Landesverbänden keine Funktionen ausüben.

Die regionale Einteilung der Landesverbände wird durch den Erweiterten Vorstand vorgenommen.

## **§ 10 - Beschlussfassung**

Falls im Rahmen dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei allen Abstimmungen der VV die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei zählen Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen.

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes können durch die VV mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss ein entsprechender Antrag mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Der Abstimmungsmodus einer geheimen Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

## **§ 11 - Kassenprüfer**

Von der VV werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die bis zur folgenden VV im Amt bleiben. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Prüfung für das zum Zeitpunkt ihrer Wahl laufende Geschäftsjahr vorzunehmen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auch auf vorherige Geschäftsjahre, sofern für diese keine Kassenprüfung stattgefunden hat.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

## **§ 12 - Haftung**

Der DSTFB haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle.

## **§ 13 - Auflösung**

Die Auflösung des DSTFB kann erfolgen, wenn Dreiviertel der Mitglieder, die im Rahmen der Versammlung oder schriftlich ihre Stimme abgeben, einen diesbezüglichen Beschluss anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fassen. Für diesen Beschluss sind nicht die nach § 7.1 berechtigten Vereinsvertreter maßgebend, sondern die einzelnen Mitglieder des DSTFB. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der DSTFB aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nach Auflösung des Vereins wird das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der Kinderkrebshilfe zugeführt, die dieses zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.

---

*Die letzten Änderungen in dieser Satzung wurden am 6.10.2001 in Mosbach beschlossen und erlangen Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund am 19.12.2001*